

geführt habe, kann dies die genannten Anhaltspunkte nicht entkräften. Dies folgt schon daraus, dass sich der vom Antragsteller vorgelegten psychologischen Bescheinigung des l. 11. vom 22. März 2018 nicht entnehmen lässt, ob die zuvor ärztlich diagnostizierte Pädophilie überhaupt Gegenstand der Behandlung war und mit welchem Ergebnis die Behandlung beendet worden ist. Letztlich kann offen bleiben, ob vom Antragsteller tatsächlich eine Gefahr für das Wohl der Kinder der G. Z. ausgeht. Jedenfalls bedarf es für das Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten für die Annahme einer Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII den obigen Ausführungen zufolge keiner festgestellten konkreten Gefahr. Schließlich ist der gesetzlichen Regelung des § 72 a SGB VIII zu entnehmen, dass es für ein Tätigkeitsverbot einschlägig vorbestrafter Personen bei der Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe – unter anderem auch nach § 184 b StGB – alleine auf die rechtskräftige Verurteilung der Person sowie den tatsächlichen Umgang mit Kindern oder Jugendlichen ankommt. Sind diese Voraussetzungen damit ausreichend für ein Tätigkeitsverbot, so müssen sie erst recht ausreichend sein für die Annahme einer Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII.

Die beabsichtigte Mitteilung der strafrechtlichen Verurteilung des Antragstellers ist auch nicht als unsachlich anzusehen, da sie den Tatsachen entspricht. Soweit der Antragsteller in seinem Antrag zu 1. das Unterlassen der Behauptung begehrt, eine Gefährdung von Kindern sei durch den persönlichen Umgang mit ihm nicht auszuschließen, ist nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin beabsichtigt, diese Behauptung aufzustellen. Jedenfalls wäre diese Behauptung als Werturteil nicht

unsachlich, da sie auf einem sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern – der rechtskräftigen Verurteilung wegen Verbreitung kinderpornographischer Schriften – beruhen würde.

Die beabsichtigte Mitteilung ist auch nicht unverhältnismäßig. Vorliegend hat das nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG geschützte Recht der vier minderjährigen Söhne der G. Z. auf körperliche Unversehrtheit ein größeres Gewicht, als das nach Art. 2 Abs. 1 GG geschützte vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht umfasste Recht des Antragstellers auf eigene Außen Darstellung und auf Schutz der eigenen Daten. Die Kinder sind besonders schutzbedürftig und der mögliche Schaden wäre dann, wenn sich die Gefahr durch den Antragsteller tatsächlich realisieren würde, sehr groß und – wie der Antragsteller nach seinen Angaben aus eigener Erfahrung selber weiß – für die Kinder mit gravierenden negativen Folgen verbunden. Dagegen ist der Eingriff in das genannte Grundrecht des Antragstellers im Hinblick darauf, dass die Information über die Verurteilung des Antragstellers nicht generell in der Öffentlichkeit, sondern nur einer Person übermittelt werden soll, geringer. Auch der mögliche Schaden für den Antragsteller ist nicht so gravierend, da insoweit allenfalls zu befürchten ist, dass G. Z. den Kontakt zu dem Antragsteller abbricht. Dabei wird berücksichtigt, dass der Antragsteller seinen Angaben zufolge Schwierigkeiten damit hat, Sozialkontakte aufzubauen, so dass davon auszugehen ist, dass der mögliche Kontaktabbruch ihn schlimmer trifft, als andere. Im Vergleich zu dem möglichen Schaden für die vier Kinder der G. Z. hat er dies jedoch hinzunehmen. Weitere nachteilige Folgen befürchtet der Antragsteller nicht. (...)

## Praxishinweis:

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII war ursprünglich der Zweck verbunden, mithilfe einer anschließenden Gefährdungseinschätzung zu klären, ob der Weg zum Familiengericht geboten ist oder nicht. Die Praxis ist aber längst von dieser Engführung abgekommen: So wird heute jede Meldung zum Anlass genommen, um zu prüfen, ob daraus ein Unterstützungsbedarf für die Eltern abzuleiten ist, denn nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG obliegt den Eltern die primäre Erziehungsverantwortung und damit auch die primäre Verpflichtung zum Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl. Dabei ist der Begriff „Unterstützungsbedarf“ weit auszulegen, wie dies der der Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt zeigt. Es wäre mit dem aus Art. 6 GG und aus § 1666 BGB abzuleitenden Gefahrabwendungsprimats der Eltern nicht zu vereinbaren, wenn einschlägig vorbestrafter Personen die Tätigkeit in den Aufgabenfeldern der Jugendhilfe untersagt wird (§ 72 a SGB VIII), die Kenntnis einer einschlägigen Vorstrafe eine Bezugsperson für das Kind den Eltern aber vorenthalten würde. Es bleibt dann immer noch ihrer Entscheidung vorbehalten, wie sie mit dieser Information umgehen und welche Schritte sie zum Schutz ihres Kindes vornehmen, um ihrer Erziehungsverantwortung gerecht zu werden. Der der Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt gibt Anlass, zu prüfen, ob diese Mitteilungsbefugnis nicht explizit in § 8a SGB VIII geregelt werden sollte.

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.



**BAFM**

## Trennungsgründe und warum mich das als Mediatorin interessiert

Als Familien-Mediatorin erlebe ich Trennung und Scheidung quasi als mein täglich Brot.<sup>1</sup> In allparteilicher Haltung begegne ich dem Anliegen der KonfliktpartnerInnen, ihre Beziehung neu zu regeln, aber wie stehe ich tatsächlich zu diesem so „alltäglichen“ Phänomen? Meine eigene Geschichte und Wertvorstellungen spielen eine Rolle. Doch ich werde auch immer wieder sehr berührt von diesen Paar-Geschichten. Herr A und Frau B

sind ganz besonders sympathische Menschen. Wieso haben sie sich getrennt?

Oft wird mir als Mediatorin diese Frage auch von den MediantInnen gestellt, fassungslos stehen sie vor dem Scherbenhaufen und wollen eine Erklärung, am liebsten zusammen mit einer Aufarbeitung der Vergangenheit. Schon aus Furcht, hier ins Therapeutische zu rutschen, Schuld zu verteilen oder mich mit

den MediantInnen in der Vergangenheit zu verlieren, statt mit ihnen nach vorne zu schauen, bin ich vorsichtig, überhaupt über

<sup>1</sup> Mein herzlicher Dank gilt Swetlana von Bismarck, unserer engagierten Geschäftsführerin bei der BAFM, sowie meinem BAFM-Sprecher-Kollegen Prof. Dr. Hans-Dieter Will und Helga Theiss, die mich durch Anregungen vor allem bei der Fertigstellung des Artikels ganz grossartig unterstützt haben.

Trennungsgründe nachzudenken. Meinen kompetenten MediantInnen will ich ihre ganz individuellen Trennungsgründe lassen.

Mich bewegen die täglichen Geschichten.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit liste ich die von mir am häufigsten beobachteten Trennungsgründe hier auf.

## ■ Trennungsgründe

### Hänsel und Gretel

Mit Hänsel und Gretel bezeichne ich Paare, die als Sandkastenliebe oder als erste Liebe direkt aus dem Elternhaus nahtlos in Partnerschaft und Ehe überwechseln, ohne jemals wirklich allein gelebt zu haben. Wenn in diesen Beziehungen ein Partner sich weiterentwickeln will, ohne dass dies der andere mitträgt, drohen Krise und Bruch.

### Kinder

Kinder prägen Paarbeziehungen. Die Geburt eines Kindes, der Tod eines Kindes oder auch der Zeitpunkt, wenn Kinder das Nest verlassen, sind Einschnitte und Bewährungsproben für Paare. Aus Zweierbeziehungen werden Dreierbeziehungen. Das Paar wird auf die Probe gestellt; besonders bei der Geburt, wenn aus der Zweier- eine Dreierbeziehung wird oder dann später – mit dem Verlassen des Elternhauses, wenn aus der Familienbeziehung wieder eine Zweierbeziehung wird. Schwere Erkrankung, Behinderung oder gar der Tod eines Kindes schweißen Paare eher nicht zusammen, sondern verstärken das Auseinanderbrechen der Beziehung.

### Wertschätzung | Akzeptanz | Lob für den anderen

Ein Grund für das Scheitern besteht darin, dass das berufliche, private, ehrenamtliche Tun des anderen nicht gewürdigt wird. Der Job ist aufreibend, bringt jedoch nicht die ausreichende finanzielle Grundlage. Gleiches gilt, wenn das ehrenamtliche Engagement eines Ehepartners auf Kosten der Familie geht: Ein Ehegatte kann nicht verstehen, dass der andere Anerkennung durch das Ehrenamt als Ausgleich für die frustrierende Arbeit benötigt. Ähnlich verhält es sich, wenn der Partner sich zeitaufwendigen Hobbies widmet und der andere sich vernachlässigt fühlt.

Oder: Das Paar kommt aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Schichten und Einkommensklassen, z.B. Krankenschwester heiratet Arzt, Flugbegleiterin heiratet Pilot. Häufig zerbrechen diese Beziehungen, wenn der sozial niedriger stehende Ehepartner, der zunächst zu dem gesellschaftlich höherstehenden Partner aufblickt, später in dieser Beziehung zu der Einsicht kommt, dass Status nicht alles ist. Die Krankenschwester oder die Flugbegleiterin emanzipieren sich, Kritik und persönliche Angriffe überwiegen die Wertschätzung. Der enttäuschte Partner reagiert mit Überlegenheit und Herablassung.

Aus meiner Sicht liegt in diesem Aspekt, Wertschätzung für den anderen zu zeigen, der größte Grund für das Scheitern von Beziehungen.

### Die Laufzeit der Beziehung

Schweizer Studien haben herausgefunden, dass eine Beziehung oft nach 20 Jahren ihre Lebendigkeit verloren hat. Paare leben sich einfach auseinander, reden nicht mehr miteinander, gehen in der Freizeit getrennte Wege. Das Rezept und das Geheimnis der 20-Plus-Ehen besteht nach meiner Beobachtung darin, dass sich die Paare in ihrem Tun wertschätzen und das auch aussprechen.

### Unbefriedigte Lach-Lust

Woody Allens Aufmerksamkeit in seinem Stück „Spiel's nochmal, Sam“ gilt den Paaren, die ganz unterschiedliche Interessen pflegen. Der eine mag es gemütlich, der andere braucht Aktivitäten, pralles Leben, Reisen, eben „Lach-Lust“... Irgendwann wird die Unterschiedlichkeit, die einmal als sehr anziehend empfunden wurde, zur Belastung, weil jeder gerne seinen Lebensstil pflegen möchte.

### Die Schwiegermutter

Den Klassiker – die böse Schwiegermutter – gibt es natürlich auch, häufiger, als wir glauben. Die Schwiegermutter interveniert, intrigiert und zerstört Beziehungen. Paare formulieren das in der Mediation: „Wir hätten gut leben können. Wir haben den Druck der Schwiegermutter nicht ausgehalten!“

### Patchwork-Familie

Der Start in die neue Beziehung ist häufig belastet durch die alte Beziehung. Diese Thematik kann ich in diesem Rahmen nur anreißen. Jeder, der in diesem Beziehungskonvolut lebt, weiß, welches Konfliktpotenzial diese Konstellation birgt.

### Das Neue, das Junge, das Reizende

Lust auf Neues und Abwechslung in der Beziehung. Hier geht es um das Auffrischen der Sexualität. Eine junge attraktive Partnerin an der Seite schafft eine gute Außendarstellung. Auch diesem Ausstiegsszenario begegne ich in der Mediation.

### Sexualität

Langeweile durch Routine beim Sex, verschieden ausgeprägte Libido können Ursache für dauernde Querelen sein. Auch das Erkennen von speziellen sexuellen Neigungen oder von Homosexualität spielt selbst in der tiefsten Provinz eine Rolle.

### Alkohol, Sucht, Gewalt

Zum Schluss noch der Aspekt Sucht, Alkohol und Gewalt. Suchtprobleme, fehlende Einsicht und Therapiebereitschaft belasten häufig lange eine Beziehung und erschweren dem anderen Partner oft den Ausstieg aus der Ehe, aus der Einsicht heraus, es alleine nicht zu schaffen. Auch das fällt mir in meinen Mediationen immer wieder vor die Füße.

## ■ Hypothesenbildung

Einer dieser Gründe kann die Ursache für eine Trennung sein, manchmal auch mehrere zugleich, aber was mache ich nun aus dieser wahrscheinlich nicht vollständigen Aufzählung?

Kann und darf ich meine MediantInnen in dieses Muster pressen, komme ich ihnen damit entgegen oder provoziere ich Ärger, Unverständnis und ein Gefühl des nicht wirklich Gesehenwerdens?

Sind es also besser Kategorien für mich selbst, um Ordnung in meine Mediationsgeschichten zu bekommen oder kann diese Aufzählung doch auch nützlich für meine Arbeit als MediatorIn sein?

Zunächst erleichtert sie mir, allparteilich zu sein und hilft mir, das Faktum von Trennungen zu verstehen. Darüber hinaus eröffnet sie mir einen Ansatz beim Begreifen der Paardynamik. Doch vor allem regt es mich beim Bilden der notwendigen Arbeitshypothesen an, die ich in der Arbeit mit den MediantInnen überprüfen kann.

Außerdem kann bei fortschreitender Mediation ein gemeinsamer Blick auf diese Kategorien eine hilfreiche Intervention des Normalisierens sein.

Am liebsten ist mir jedoch der Fall, das muss ich zugeben, dass ich durch die Mediation helfen kann, dass es nicht zur Trennung kommt.

## ■ Prävention durch Mediation

In meine Mediationen kommen inzwischen vermehrt auch Paare, deren Beziehung in die Schiefelage gekommen ist. Sie spüren, dass etwas nicht so ist, wie es einmal war, wollen aber eine Trennung vermeiden. Diese Paare nutzen die Mediation, um präventiv an ihrer Beziehung zu arbeiten. Hier geht es meist ausschließlich darum, zu reflektieren, was schätze ich am anderen. Wenn die Wertschätzung überwiegt, bekommen die Paare meist die Kurve und leben ihre Partnerschaft nochmals bewusster und achten darauf, nicht in die „Fallen des Alltags“ zu tappen. Die Paare lernen in der Mediation, ihren Teufelskreis bewusst zu durchbrechen. Selbstverständlich muss darauf geachtet werden, dass die Grenze zur Paarberatung oder gar Therapie nicht überschritten wird. Gegebenenfalls sollten die MediantInnen auf entsprechende Institutionen verwiesen werden.

Mediation bietet also nicht nur die Chance, bei Trennung und Scheidung einen gemeinsamen Weg aus der Krise zu finden, sondern auch, präventiv Beziehung neu zu gestalten und zu organisieren.

Dagmar Lägler, Sprecherin der BAFM, Mediatorin und Ausbilderin BAFM und BM®, [www.laegler-up.de](http://www.laegler-up.de), [www.bafm-mediation.de](http://www.bafm-mediation.de)